

RS Vwgh 1993/5/25 93/04/0052

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.1993

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §198 Abs5 idF 1988/399;

GewO 1973 §77 Abs1 idF 1988/399;

GewO 1973 §84 idF 1988/399;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/05/19 92/04/0018 2

Stammrechtssatz

Dem Tatbestandsmerkmal der "unzumutbaren Belästigung" im Sinne des § 198 Abs 5 GewO 1973 kann keine im wesentlichen andere Bedeutung beigelegt werden, als dem Begriff der unzumutbaren Belästigung im Sinne der für die Betriebsanlagen geltenden Vorschriften (§ 77 Abs 1 und § 84 GewO 1973), wobei die Frage der Zumutbarkeit einer durch die Ausübung eines Gastgewerbes bewirkten Störung der Nachbarschaft mangels einer weiteren gesetzlichen Determinierung ausschließlich unter Bedachtnahme auf die gegebenen örtlichen Verhältnisse zu beantworten ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993040052.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at